



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
75100/0051-IV/B/7/2008
vom 20.1.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 7-11/2009/Ja/Br
Mag. Janecek

Durchwahl
5036

Datum
6.3.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Das Bio-Durchführungsgesetz soll der Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der V (EWG) Nr. 2092/91, (EG) Nr. 509/2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der V (EWG) Nr. 1576/89, soweit es um die Kontrolle von geografischen Angaben geht, dienen.

Inwieweit die innerstaatliche Durchführung der Bioverordnung durch einen neuen gesetzlichen Rahmen wie die Änderung der bestehenden Zuständigkeitsaufteilung und durchgängige Informations- und Meldepflichten verbessert werden kann, wird erst die Anwendung in den nächsten Jahren zeigen können.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Z 5 Begriff „Aufbereitung“

§ 2 Z 5 definiert den Begriff der „Aufbereitung“, wobei die Begriffsbestimmung des Artikel 2 Buchstabe i) der V (EG) 834/2007 wiedergegeben wird.

Das Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ wurde im September 2008 um nationale Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Artikel 1 (3) für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Lebensmitteln aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen ergänzt. Der Begriff „Aufbereitung“ ist damit für dieses Codexkapitel ein entscheidendes Kriterium. Wesentlich hierzu ist, dass die Codex-Unterkommission „Bio“ eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, deren Aufgabe es ist Tätigkeiten, die unter den Begriff der „Aufbereitung“ fallen, von

Tätigkeiten, die diesen nicht erfüllen, abzugrenzen. Es soll sowohl den Bio - Kontrollstellen als auch den betroffenen gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sowie dem Einzelhandel im Sinne der V (EG) Nr. 834/2007 eine praktikable Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, das voraussichtlich bald vorliegen wird, in der Anwendung des Bio-Durchführungsgesetzes Platz finden wird.

Zu § 7 Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen

Das Personal der Kontrollstellen soll den Aufsichtsorganen der zuständigen Behörden gleichgestellt werden, womit ihnen die gleichen Befugnisse zustehen sollen.

Grundsätzlich sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollstellen die Überprüfung der Prozessqualität hinsichtlich der Bestimmungen der V (EG) Nr. 834/2007 im Vordergrund stehen. Insbesondere beziehen sich die Informations- und Mitteilungspflichten der Artikel 30 und 31 der V (EG) Nr. 834/2007 auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, weshalb sich die in § 7 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Meldepflicht der Kontrollstelle an den Landeshauptmann bzw. an das Bundesamt lediglich auf solche Unregelmäßigkeiten oder Verstöße beziehen kann.

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde darüber hinaus angeregt, dass eine Kontrolle zumindest einen Tag vorher angekündigt werden sollte. Dadurch werde auch dem Unternehmer die Möglichkeit der Vorbereitung der Geschäftsunterlagen für die Kontrolle gegeben.

Nach § 7 Abs. 8 kann Personal der Kontrollstellen an einschlägigen Aus- und Weiterbildungsmodulen gemäß LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung teilnehmen. Hierzu wurde von betroffenen Verkehrskreisen angeregt, eine einmal jährlich stattfindende Weiterbildungsmaßnahme vorzusehen, die das Personal der Kontrollstelle als Sachverständige weiter aufwertet. Dies wäre darüber hinaus eine Maßnahme die dem einheitlichen Vollzug dienlich wäre.

Zu § 11 Gebühren

Nach § 11 Abs. 2 soll ein eigener Gebührentarif für Tätigkeiten des Bundesamtes in Verbindung mit der Vollziehung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzt werden. Mit jeder weiteren Gebühr des Bundesamtes bzw. der AGES entstehen Aufwand und Kosten. Grundsätzlich stellt sich die Frage inwieweit mit der Betrauung des Bundesamtes und der AGES mit Aufgaben der amtlichen Kontrolle eine Vereinfachung der Durchführung der V (EG) Nr. 834/2007 erzielbar sein kann.

Zu § 14 Ausnahmen von der Melde- und Kontrollpflicht

Wir begrüßen, dass der bisherigen Praxis entsprechend von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 28 Abs. 2 der V (EG) Nr. 834/2007 innerstaatlich Gebrauch gemacht wird und eine weitere Ausnahme in Hinblick auf vorverpacktes Saatgut und vorverpackte Futtermittel vorgesehen wird.

Zu § 15 Abs. 4 in Hinblick auf die bestehende Saatgutdatenbank

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde uns die Stellungnahme der Vereinigung der Pflanzenzüchter und Saatgutkaufleute Österreichs übermittelt. Da sich diese im Wesentlichen auf die Saatgutdatenbank bezieht, bringen wir sie zu § 15 Abs. 4 ein, da die Saatgutdatenbank als Vorbild der Futtermitteldatenbank dienen soll.

Für die Saatgutwirtschaft stellt sich oft das Problem, dass Ausnahmegenehmigungen für konventionell ungebeiztes Saatgut von den Kontrollstellen ohne besonderen fachlichen Hintergrund erteilt werden. Die Bio-Saatgutdatenbank ist hierbei zwar heranzuziehen, aber wenn eine Sorte nicht biologisch vermehrt wurde, wird üblicherweise eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Meist aber gibt es Sorten, die der gewünschten Sorte gleichwertig sind. Aus Sicht der

Saatgutwirtschaft sollte eine fachlich kompetente Stelle, wie z.B. das Bundesamt für Ernährungssicherheit, beurteilen, welche Sorten sowohl pflanzenbaulich als auch in der Verwertung gleichwertig sind. Erst wenn aus dem Pool der gleichwertigen Sorten kein Biosaatgut verfügbar ist, sollten die Kontrollstellen Ausnahmegenehmigungen erteilen können.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche und praxisnahe Handhabung der BIO Datenbank ist, dass BIO Saatgutmengen, die in der Datenbank angeführt sind, auch tatsächlich handelbar und verfügbar sind. Eine Mindestmenge, eine zeitnahe Datenwartung, eine zentrale Datenpflege mit genauer Datumsangabe, ab wann Mengen nicht mehr verfügbar sind, sind wesentliche Erfolgsfaktoren für einen kundenorientierten Biosaatgutverkauf.

Sollte vermehrt konventionell ungebeiztes Saatgut anstelle von Biosaatgut verwendet werden, würde dies insbesondere bei Kulturen mit aufwendiger Saatgutproduktion, wie z.B. Mais, die Wettbewerbsfähigkeit der Biosaatgutproduktion gefährden.

Zu § 18 Mitteilungspflicht der Kontrollstellen

Die Verpflichtung der Kontrollstellen wahrgenommene offensichtliche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen dem Landeshauptmann, gegen futtermittelrechtliche Bestimmungen dem Bundesamt und gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen der Behörde gemäß § 33 Abs. 1 Tierschutzgesetz mitzuteilen, kann sich wohl auch - wie zu § 7 Abs. 4 angemerkt - im Sinne der Informations- und Mitteilungspflichten der Artikel 30 und 31 der V (EG) Nr. 834/2007 nur auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße beziehen, die den biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen.

Zu § 19 Beirat für die biologische Landwirtschaft

Für die Beratung des Bundesministers für Gesundheit soll ein die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannendes Gremium, der Beirat für die biologische Landwirtschaft eingerichtet werden. Der Beirat soll die bisher auf diesem Gebiet tätige Codex - Unterkommission für biologische Landwirtschaft ablösen. Es ist nicht ersichtlich, welche Vorteile mit der Einrichtung des Beirates erwartet werden und aus welchen Gründen gerade der Bereich der biologischen Lebensmittelkette aus dem bewährten Rahmen der Codexkommission herausgelöst werden soll.

Zu § 24 Auslobung

Nach § 24 Abs. 3 sind Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 3, die direkt an die Endverbraucher abgegeben werden, von gleichartigen Erzeugnissen, die keinen Hinweis auf die biologische Produktion aufweisen, deutlich sichtbar und getrennt anzubieten. Das Erfordernis „deutlich sichtbar und getrennt“ sollte jedenfalls so zu verstehen sein, dass es weiterhin zulässig ist, Lebensmittel aus konventioneller Produktion neben Bio-Lebensmittel auf demselben Regal anzubieten, sofern diese für den Konsumenten deutlich als unterschiedlich erkennbar sind.

Zu Artikel 2 Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die mit der Novelle zum LMSVG, BGBl. I Nr. 24/2007, im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007 herbeigeführte Rechtslage betreffend dessen § 61 wird rückgängig gemacht. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung des § 61 Abs. 4 und 5.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin